

VI. Corona-Testkonzept des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V.

I. Gültigkeit

- a) Das Corona-Testkonzept gilt für alle Mitglieder des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V. sowie für alle an Angeboten des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V. beteiligten Personen, sofern in den jeweiligen Auflagen/Konzepten/Anordnungen auf dieses Papier verwiesen wird.
- b) Das Corona-Testkonzept wird fortlaufend aktualisiert. Es gilt jeweils die tagesaktuelle Fassung, welche über die Geschäftsstelle des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V. oder unter www.wsv21.de/corona-informationen/ abrufbar ist.
- c) Das Corona-Testkonzept gilt bis auf Widerruf.

II. Testungen von Übungsleiter*innen

- a) Die Corona-Schnelltests werden seitens des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V. für alle aktiven Übungsleiter*innen gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
- b) Übungsleiter*innen können pauschal pro Trainingstag 15 Minuten für die Durchführung von Corona-Tests abrechnen.
- c) Die Corona-Tests sind unmittelbar vor Beginn der ersten Trainingseinheit des Trainingstages durchzuführen. Die Beobachtung der korrekten Durchführung sowie die Dokumentation des Testergebnisses mittels des bereitgestellten Testbogens (www.wsv21.de/corona-informationen/) hat durch eine*n Angehörige*n des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V., welcher in einem Übungsleiter*innen-, Vorstands- oder Hauptausschussverhältnis zum Verein steht, zu erfolgen.
- d) Sollte der Schnelltest positiv sein, so ist unmittelbar ein weiterer Test durchzuführen. Ist auch dieser positiv, so ist umgehend der Vorsitzende für Sport zu informieren. Das Training wird dann sofort ausgesetzt. Anschließend ist der/die Übungsleiter*in angehalten einen PCR-Test durchzuführen.
- e) Der Testbogen hat den dafür zuständigen Stellen/Personen entsprechend der Corona-Richtlinien der Sportstätte gezeigt und anschließend via E-Mail zusammen mit der Teilnehmer*innenliste an die Geschäftsstelle des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V. geschickt zu werden.
- f) Sollte ein positiver Test bei einer Übungsleiter*in aufgetreten sein, so darf die Übungsleiter*in erst dann wieder ein Übungsangebot durchführen, wenn ein negativer PCR-Test oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorhandensein einer Corona-Infektion vorliegt.
- g) Die Übungsleiter*innen haben bei Knappheit der Tests (d.h. bei noch zwei vorhandenen Tests) umgehend dem Vorsitzenden für Sport eine Information zwecks Nachbestellung zukommen zu lassen.

III. Testungen von Trainingsgruppen

- a) Alle am Trainingsbetrieb beteiligten Personen, sofern sie älter als 18 Jahre alt oder als Übungsleiter*in tätig sind, haben jeweils tagesaktuelle Corona-Testergebnisse zum Training mitzubringen (§ 8 b, 2 - 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung) bzw. Schnelltests vor Ort unter Aufsicht durchzuführen.
- b) Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen. Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen, haben jeweils ein aktuelles Testergebnis sowie die medizinische Bestätigung darüber, dass sie sich nicht impfen lassen dürfen, mitzuführen. Alle Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben, sind von der 2Gplus-Regel ausgenommen. Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung (2Gplus-Regelung) braucht für die Nutzung von Sportstätten nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum eine Fläche von 10 Quadratmetern pro Teilnehmer*in zur Verfügung steht.
Spezifische Regelung für die Turnhalle: Wenn die maximale Personenanzahl von 20 Personen nicht überschritten wird, entfällt die 2Gplus-Regel. Es gilt dann entsprechend die 2G-Regel.
Spezifische Regelung für den Krafraum: Wenn die maximale Personenanzahl von drei Personen nicht überschritten wird, entfällt die 2Gplus-Regel. Es gilt dann entsprechend die 2G-Regel.
- c) Es wird empfohlen, über die Abteilungsleiter*innen Gruppentermine zur Testung in einem der öffentlichen Testzentren (Bürgertest) zu machen. Die Testergebnisse sind vor Beginn der Trainingseinheit dem Vorstand des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V. (mittels E-Mail oder Briefkasteneinwurf) zu übermitteln.
- d) Selbsttests unter Aufsicht der Übungsleiter*innen sind möglich. Die Übungsleiter*innen haben die Durchführung der Tests zu überwachen und mit dem beigefügten Formular (www.wsv21.de/corona-informationen/) zu bestätigen.

IV. Datenschutz

- a. Für die Verwendung und Verarbeitung von den bereitgestellten Daten gilt die Datenschutzerklärung des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V. (www.wsv21.de/datenschutz/).

V. Schlussbestimmungen

- a. Bei Verstößen gegen diese diese Regelungen erfolgt eine Aussetzung der Tätigkeit des/der betroffenen Übungsleiter*in.
- b. Bei Unklarheit über einzelne Bestimmungen dieser Anordnung ist eine Klärung mit dem Vorsitzenden für Sport (sport@wsv21.de) anzustreben. Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf.

gez. der Vorsitzende für Sport
Wolfenbüttel, 02. Januar 2022